

Erfolg dieses Besuches gebauten Hoffnungen gingen aber leider nicht in Erfüllung; das königliche Handelsgericht erklärte, den Einspruch der Creditoren verwerfen zu müssen. So sehen wir uns denn nun verpflichtet, uns einstweilen ohne Murren den gesetzlichen Bestimmungen dieser Instanz zu fügen und eine Menge zeitraubender und kostspieliger Formalitäten zu erfüllen. Ob es den Gläubigern als rothsam erscheint, den Versuch zu machen, durch Hülfe eines höhern Instanzen-Zuges das Verfahren abzukürzen und das ganze Guthaben sämtlicher Collegen durch mich selbst zur augenblicklichen Auszahlung zu bringen, um dadurch das Geschäft zu retten, ist noch nicht zu bestimmen, weil wir den Verhandlungen nicht vorgreifen dürfen. Inzwischen steht so viel fest, daß, wie die Sachlage noch ist, kein Verlust droht, und daß die Herren Collegen, welche mich persönlich nicht näher kennen, sich versichert halten können, daß ich kein speculativer, sondern ein wirklich unglücklicher, gewissenhafter und ehrliebender Fallit bin. Ich werde deshalb auch aus eigenem Pflichtgefühl kein mir immer zu Gebote stehendes Mittel unangewendet lassen, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Wenn ich auch, gestützt auf das Bewußtsein, in zwei und zwanzigjähriger Wirksamkeit unter vielen harten Prüfungen mein ganzes Bestreben dahin gerichtet zu haben, der Wahrheit, Gewissenhaftigkeit und Ehre zu leben, und in acht christlich-patriotischem Sinne die ersten und höchsten Pflichten des Buchhändlers zu erfüllen; wenn ich auch unausgesetzt trachtete, mich der Achtung der Bessern unseres erhabenen Standes möglichst würdig zu zeigen, und deshalb mit wohlthuendem Gefühle die collegialische Theilnahme einigermaßen voraussetzen zu dürfen glaubte, so übertraf doch der mir auch von auswärtigen Collegen so reichlich und von Herzen freundlich gereichte Trost alle Erwartungen. Obschon ich mich zuweilen der Freude hingab, bei vielen mir sehr werthen Collegen in einem freundlichen Andenken zu leben, und ich es daher auch meinen Genüssen zuzählte, ihnen, neben der pflichtgemäßen Förderung ihres Nutzens, noch kleine Gefälligkeiten zu erzeigen, und dadurch meine achtungsvolle Anhänglichkeit zu beweisen, so kam es mir doch wahrlich nicht in den Sinn, vorauszusetzen, daß ihre Güte und Nachsicht, daß die, sich in großmüthigen Anerbieten so schön ausgesprochene, Theilnahme selbst vieler, mir persönlich ganz unbekannter, Collegen gegen mich so groß sein könnte.

Mögen diese wahrhaften Ehrenmänner sich mit meinem aufrichtigsten, herzlichsten Dank begnügen und die Versicherung genehmigen, daß ihre schriftlichen Zeugnisse so warmer Theilnahme mir stets werthvolle Denkmale ihrer großen Uneigennützigkeit, ihrer, sich bei einer großen geschäftlichen Wirksamkeit ungeschmälert erhaltenen, Menschenwürde bleiben werden! Mögen sie sich überzeugen, daß, wie ich dem, im Glücke und Unglücke rein erhaltenen, Gewissen stets einzig die Bestimmung über die Rechtmäßigkeit und das Ehrenhafte des Gewinnes gegen vorherrschende, entgegengesetzte Ansichten zugestand, ich auch jetzt und immer nur nach diesem Urtheilsprüche meine Verhältnisse geordnet wissen will, um mich ihres Vertrauens auch ferner würdig zu zeigen. Mein Gottvertrauen ist mir geblieben; dieses erhebenste aller menschlichen Gefühle wird mir den Frieden erhalten, welchen die Welt nicht rauben kann! Ich darf, Gott sei Dank, ruhig auf die Vergangenheit zurückblicken; ich schöpfe aus dem Bewußtsein, nur das Gute gewollt zu haben, trotz des Gebeltes unsinniger Widersacher den Muth für die Zukunft!

Für diejenigen, welche, durch ihre Unbekanntschaft mit den nähern Verhältnissen, in den letzten Zeiten unseres Geschäftsverkehrs sich zu der irrigen Voraussetzung veranlaßt finden sollten, als hätte von meiner Seite irgend eine Absicht Statt gehabt, setze ich die Versicherung hierher, daß ich bis zum letzten Augenblicke die reellsten Hoffnungen hatte, mein unausgesetztes Bemühen, das Unglück abzuwehren, mit dem günstigsten Erfolge gekrönt zu sehen und daß demnach derartige Veranlassungen nur in unglücklichen Zufälligkeiten ihren Grund haben. Außer den gewöhnlichen Ueberträgen und ein paar, unglücklicherweise von meinen Leuten in der Zahlungsliste vergessenen, sind in und nach der Ostermesse die vorjährigen Saldi sämtlicher nord- und süddeutscher Handlungen bezahlt; dazu werden die vielen gesandten und nicht

verkauften Artikel, als Commissionsgut von dem Syndik der Massa, Hrn. Joseph Boisseree, den Hrn. Absendern gehörig remittirt; es steht somit zu erwarten, daß die Restbeträge nur klein sein werden.

Die Regulirung dieser Angelegenheit und die Remission sind aber nach unsern Gesetzen durch die Anfertigung des Inventars bedingt; um nun diese zeiterfordernde Arbeit nicht auf das Interesse der Herren Collegen nachtheilig einwirken zu lassen, bitte ich angelegentlichst, die, in meinem Circulaire vom 2. November d. J. ausgesprochene Bitte, gefälligst bald zu erfüllen.

Das königl. Handelsgericht hat unter Controle des Syndiks die Druckerei bereits zu meiner Verfügung gestellt und die Befugniß ertheilt, den Druck der angefangenen Werke und Accidenz-Arbeiten zu beendigen; unter diesen befinden sich auch

Daniels, von, Handbuch der für die königl. Preuss. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft VI. und VII. Band.

welche bis auf wenige Bogen ausgedruckt sind und wodurch dann dieses treffliche, die in der Rheinprovinz noch geltenden französischen Gesetze und Verordnungen etc. enthaltende, Werk vollständig ist; diese Anzeige zur Beantwortung der vielen an mich gerichteten Anfragen. Auch hat das königl. Handelsgericht die Auslieferung meiner Verlagswerke unter der vorangeführten Controle erlaubt; ich habe meinen Herren Commissionären zu Leipzig und Frankfurt bereits die betreffenden Nachrichten mitgetheilt und bitte nun die Herren Collegen, davon gefällige Notiz zu nehmen.

Wenn ich mich schließlich nun noch aufgefordert fühle, dem unbekanntem Einsender der, in Nr. 277 der Leipziger Allgemeinen Zeitung vom 3. October d. J. befindlichen, mein Unglück berührenden, Anzeige für seine so gütige und nachsichtsvolle Beurtheilung meines Wirkens verbindlichst zu danken, so glaube ich doch, diese Gelegenheit zu der freundlichen Bemerkung benutzen zu müssen, daß sein Urtheil in seiner ganzen Ausdehnung nicht als durchaus richtig betrachtet werden darf; besonders aber muß ich mich gegen die juristische Bedeutung seines Ausdrucks „Bankerott“ verwahren, ein Ausdruck, wogegen ich durch die ganz regelmäßig geführten Bücher, welche meine Handelsweise bekunden, in Schutz genommen bin. In Beziehung auf anderweitige, zweifeleregende, Schlussfolgen des fraglichen Aussages glaube ich dem Urtheile der vielen, die mich leitenden Grundsätze näher kennenden, Collegen um so ruhiger vertrauen zu dürfen, als die ganze Mittheilung zeigt, daß nur wohlwollende Theilnahme die schonungsvolle Feder führte.

Mit der vollkommensten Hochachtung

Köln, am 10. Nov. 1840.

J. P. Bachem.

[6581.] Neunzig Handlungen schulden uns noch Saldo aus Rechnung 1839, viele sogar noch ältere Posten. Indem wir hierdurch nochmals zur unverzüglichen Zahlung auffordern, bemerken wir, daß wir die Säumigen bis zur erfolgten Saldirung mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln verfolgen, Verlangzetteln unberücksichtigt lassen, Fortsetzungen zurückhalten werden.

Braunschweig, 2. Dec. 1840.

Oehme u. Müller.

[6582.] Hierdurch zeigen wir ergebenst an, daß wir durchaus keine Journale für 1841 ohne feste Bestellung verschicken, und bitten daher, frühzeitige Bestellungen einzuschicken,